

KARNEVALS-GESELLSCHAFT "WIESSE MÜÜS" e.V. BONN

Mitglied im Bund Deutscher Karneval - Mitglied des Festausschusses Bonner Karneval



SATZUNG in der Fassung nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22. 04. 1991 in Bonn.

§ 1 Name, Form des Vereins, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "*KARNEVALSGESELLSCHAFT WIESSE MÜÜS e.V.*".
- 2) Sitz des Vereins ist Bonn.
- 3) Der Verein besitzt die Rechte einer juristischen Person, er wurde im Jahre 1951 gegründet.
- 4) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Sitten und Gebräuchen im Karneval.
- 3) Der Verein hält aus diesem Grunde karnevalistische Sitzungen ab und gestaltet den Bonner Rosenmontagszug mit.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 5) Wirtschaftliche Betätigung außerhalb des gemeinnützigen Zwecks lehnt der Verein ab.

§ 3 Einsatz von Mitteln

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung des Vereins

- 1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - inaktiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede unbescholtene geschäftsfähige Person werden.
- 2) Die Aufnahme als inaktives Mitglied ist abhängig von einer Abstimmung im Vorstand. Dabei müssen 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder der Aufnahme zustimmen.
- 3) Die aktive Mitgliedschaft kann nur nach einer zweijährigen Mitgliedschaft erworben werden eine Verkürzung dieser Wartezeit ist möglich. Hierzu ist ebenfalls eine Abstimmung wie bei Ziff. 2) erforderlich.
- 4) Die Ehrenmitglieder werden nach § 10 dieser Satzung ernannt.

§ 6 Mitgliederbeiträge

- 1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- 2) Neben den Beiträgen können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden.
- 3) Die Beiträge sind jährlich zu entrichten und müssen bis zum 30.3. jedes Jahres gezahlt sein; sie sind Bringschulden.
- 4) Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
- 2) Die Austrittserklärung kann nur schriftlich zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen.
- 3) Der Ausschluß kann erfolgen wegen:
 - a) unehrenhaftem Verhalten,
 - b) Nichterfüllung der Pflichten eines Mitglieds,
 - c) Schädigung des Vereins
- 4) Der Auszuschließende ist schriftlich min. 14 Tage vorher zu einer Vorstandssitzung zu laden und anzuhören. Erscheint er nicht, so kann ohne Anhörung entschieden werden.
- 5) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied besitzt Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Es hat Anspruch auf alle Vergünstigungen, die ihm der Verein einräumt. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen

Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern es seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung nachgekommen ist.

- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- 3) Die Mitglieder wählen den Vorstand - mit Ausnahme des Senatspräsidenten - mit Stimmenmehrheit.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzender
Stellv. Vorsitzender
Präsident
Literat
Schatzmeister
Stellv. Schatzmeister
Geschäftsführer
Stellv. Geschäftsführer
Künstlerische Leiter
Zeugmeister
3 Beisitzer
sowie dem vom Senat gewählten Senatspräsidenten

- 2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende bzw. der Präsident. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder bestellen.
- 3) Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Senatspräsidenten - von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Dem Vorstand können keine Mitglieder angehören, die dem Vorstand oder erweiterten Vorstand einer anderen Karnevalsgesellschaft angehören.
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlzeit aus, so kann der übrige Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bis zur nächsten Wahl beauftragen.
- 7) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.

- 8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies min. 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und von Gründen schriftlich verlangt. In diesem Falle hat die Einberufung in einem Zeitraum von 3 Wochen zu erfolgen.
- 2) Alle Vereinsmitglieder sind schriftlich min. 1 Woche vor der Versammlung einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- 3) Jährlich ist min. eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist bis spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Session durchzuführen.
- 4) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes gesagt ist.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden - bei Abwesenheit in der Mitgliederversammlung vom stellv. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 6) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt in jedem zweiten Jahr den Vorstand - mit Ausnahme des Senatspräsidenten - . In jedem Jahr wählt sie zwei Rechnungsprüfer, die ihren Bericht jeweils vor der Entlastung des Vorstandes vorzutragen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist eine zweite Versammlung im zeitlichen Abstand von 1/2 Std. einzuberufen, die stets beschlußfähig ist. In diesem Fall wird auf Schriftform und auf die Einladungsfrist nach Abs. 2 verzichtet.

§ 11 Senat

- 1) Ein Vereinsmitglied, das sich tatkräftig in einer Funktion für den Verein eingesetzt hat, kann Ehrenmitglied (Senator) werden.
- 2) Nichtmitglieder können Ehrenmitglieder (Ehrensensatoren) werden, wenn sie sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch den Vorstand beschlossen. Sie erfolgt möglichst anlässlich einer Veranstaltung durch den Vorsitzenden. Dem Geehrten ist eine Urkunde auszuhändigen. Das Ehrenamt endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 4) Senatoren und Ehrensensatoren bilden den Senat des Vereins. Der Senat pflegt die gesellschaftlichen Beziehungen der Senatsmitglieder untereinander, unterstützt und berät den

Vorstand, u.a. bei der Planung von Veranstaltungen, wirkt bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern (Vorschlag und Zustimmung) und - in Abstimmung mit dem Vorstand - bei der Repräsentation des Vereins nach innen und außen.

- 5) Der Senat wählt durch die Senatsversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden einen Senatspräsidenten aus dem Kreise der Senatsmitglieder jeweils auf zwei Jahre und kann einzelne Senatsmitglieder mit einer Vertretung bei einfachen Geschäften der laufenden Geschäftsführung des Senats beauftragen. Senatsmitglieder können Rechtsgeschäfte nur im eigenen Namen, nicht für den Verein, tätigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Beteiligung am Bonner Karneval

- 1) Der Verein beteiligt sich an Aufgaben und Veranstaltungen der Dachorganisation im Rahmen seiner Möglichkeiten. Über die Entsendung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 13 Satzungsänderungen

- 1) Die Änderung dieser Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Der Inhalt des Änderungsantrages muß den Mitgliedern zusammen mit der Einladung mitgeteilt werden.
- 3) Änderungsanträge aus dem Kreis der Mitglieder sind dem Vorstand so rechtzeitig schriftlich vorzulegen, daß Ziff.2 erfüllt werden kann.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine nach § 9 Abs. 1 Satz 2 eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei müssen 4/5 der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Stücke von geschichtlicher Bedeutung sind dem Archiv der Stadt Bonn zu übereignen.

§ 15 Bisherige Satzung

- 1) Die bisherige Satzung in der Fassung vom 23.04.1990 tritt außer Kraft.